

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), des § 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), und in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental vom 06.12.2018, veröffentlicht im „Schönecker Anzeiger“ am 20.12.2018, beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmung

(1) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Leben mehrere Kinder gemeinsam mit den Eltern in einem Haushalt und besuchen gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, ermäßigt sich der nach Abs.1 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

- für das 2. Kind um 40%
- für das 3. Kind um 80%
- für das 4. und jedes weitere Kind um 100%“

(2) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- für das 1. Kind um 10%
- für das 2. Kind um 50%
- für das 3. Kind um 90%
- für das 4. und jedes weitere Kind um 100%“

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck/Vogtl., den 21.11.2019



Siegel

Spranger
Bürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in Verbindung mit dem Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Elternbeiträgen

Die Gemeinde Mühlental erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden für jeden angemeldeten Platz erhoben, bei Nichtbenutzung erfolgt keine Erstattung.

§ 2

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrzahl von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatlichen Elternbeiträge werden festgesetzt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) auf 20 Prozent, bei Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten) auf 25 Prozent der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten für eine 9-stündige Betreuungszeit
- (2) Die Elternbeiträge werden für das 2. gemeinsame Kind um 40 Prozent und für das 3. gemeinsame Kind um 80 Prozent ermäßigt. Für weitere gemeinsame Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben.

Eine Absenkung bei Eltern mit mehreren Kindern setzt dabei allerdings voraus, dass beide Elternteile mit den Kindern zusammenleben und dass die Kinder gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

- (3) Leben Kinder, die die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental besuchen, bei Alleinerziehenden sind die in Absatz 1 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 Prozent, für das 2. Kind um 50 Prozent und für das 3. Kind um 90 Prozent.

Eine Absenkung für Alleinerziehende setzt voraus, dass ein Elternteil allein mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebt, unbeachtlich ob dieser Elternteil einen neuen Partner hat.

Bei Absenkung in Bezug auf die Anzahl der Kinder sind nur die Kinder zu zählen, die dieselben Eltern/Adoptiveltern haben, unabhängig davon, ob sie mit einem Elternteil zusammenleben.

- (4) Bei einer Betreuungszeit in Krippe und Kindergarten bis zu 4,5 Stunden beträgt der Elternbeitrag 50 Prozent und bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 2/3 des festgesetzten Elternbeitrages für eine 9-stündige Betreuungszeit nach Absatz 1 bis 3.
- (5) Jeweils zum 01.09. eines Kalenderjahres werden die Elternbeiträge auf der Grundlage der veröffentlichten Betriebskosten des Vorjahres neu ermittelt und bekannt gegeben.

§ 4 Fälligkeit / Entstehung der Elternbeiträge

Die Elternbeitragsschuld nach § 3 entsteht mit Beginn des Monats, für den sie zu entrichten ist. Die Elternbeiträge werden am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Einzug des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge werden in der Regel durch Banklastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn die Entrichtung der Elternbeiträge durch Dauerauftrag oder Banküberweisung erfolgt, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsgebührensatzung vom 07.10.2003, die 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung vom 06.03.2009 und die 2. Änderung der Benutzungsgebührensatzung vom 03.12.2010 außer Kraft.

Mühlental, den 10.12.2018




Bürgermeister

In Kraft getreten am:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.